

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde
Bad Sobernheim bekannt gemacht.

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II festgesetzten Änderungen und der unter Ziffer III zugezogenen Grundstücke werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

f e s t g e s t e l l t .

II Hinweise

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- der Abfindungsansprüche,
- der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
- der Geld- und Sachbeiträge.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 02.06. und 03.06.2015 von einem amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 05.12.2017 erläutert worden sind.

Von den Beteiligten wurden keine Einwendungen gegen die Wertermittlung erhoben.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 02.06. und 03.06.2015 von einem amtlichen Sachverständigen ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl des Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Es wurden keine Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung vorgebracht, so dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 26.02.2018

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)